



EINE ZÜNDENDE IDEE

BERUFSWUNSCH: FAHRLEHRER/IN

BEGEISTERUNG FÜR TECHNIK, FAHREN, LEHREN

Impressum**Berufswunsch: Fahrlehrer/in**

Autor:

Dipl. Betriebswirt (FH) Klaus P. Butscher

Herausgeber:

Fa. Klaus Krüssmann, Oberhausen

www.kruessmann.eu

Gestaltung:

Klaus P. Butscher

Druck:

sign-pARTner, Oberhausen

www.signpartner.de

© 2011 Fa. Klaus Krüssmann

5. Auflage 2016 / V2.6

Dieses Werk, einschließlich aller seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Herausgebers unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vermietung, Vervielfältigung, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen/digitalen Systemen. Zuwiderhandlungen hiergegen sind strafbar und verpflichten zum Schadenersatz.

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort	4
2.	Der Beruf des Fahrlehrers	5
2.1	Berufsbeschreibung	5
2.1.1	Anstellung vs. Selbständigkeit	5
2.1.2	Zukunftsperspektiven	6
2.1.3	Einkommensmöglichkeiten	6
2.2	Voraussetzungen	6
2.2.1	Fahrlehrerlaubnis Klasse BE	7
2.2.2	Fahrlehrerlaubnis Klasse A	12
2.2.3	Fahrlehrerlaubnis Klasse CE	13
2.2.4	Fahrlehrerlaubnis Klasse DE	14
3.	Finanzierung der Ausbildung	17
3.1.	Meister-BAföG	17
3.2	Bildungsscheck und Bildungsprämie	20
3.3	Bildungsgutschein	21
4.	Weitere Zusatzqualifikationen und Qualifikation zur Selbständigkeit	21
4.1	Ausbildungsfahrlehrer	21
4.2	Seminarleiter ASF und FES	22
4.3	Fahrschulerlaubnis	22
5.	Kurzzusammenfassung	26
5.1	Fahrlehrerlaubnisklassen	26
5.2	Finanzierung	26
5.3	Mögliche Zusatzqualifikationen	26
6.	Ihr Ausbildungsinstitut – Fahrlehrer-Fachschule Klaus Krüssmann	26
7.	Anlagenverzeichnis	27
8.	Quellenverzeichnis	27

1. Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, dass Sie sich für den vielseitigen und abwechslungsreichen Beruf des Fahrlehrers interessieren. In dieser Broschüre möchten wir versuchen, Ihnen ein möglichst umfassendes Bild und eine fundierte Entscheidungsgrundlage für Ihre Berufswahl zu bieten.

Inhaltlich erwarten Sie in der Info-Mappe die Darstellung gesetzlicher Grundlagen und Vorschriften zum Fahrlehrerberuf, Ablauf und Inhalte der Ausbildung, Kosten und Finanzierungsformen, sowie ein perspektivischer Ausblick auf die Möglichkeiten späterer Tätigkeiten.

Auch wenn wir uns alle erdenkliche Mühe gemacht haben, die Informationen so vollständig und verständlich wie möglich zu gestalten, können auch wir keinen Anspruch auf Perfektion erheben. Sollten also noch Fragen offen geblieben sein oder Sie schlichtweg das persönliche Gespräch vorziehen, so stehen wir Ihnen selbstverständlich hierfür gerne zur Verfügung. Wir bitten um Verständnis, dass wir der Einfachheit halber in der Broschüre den Begriff „der Fahrlehrer“ stellvertretend für beide Geschlechter verwenden. Es sollen sich jedoch Männer und Frauen gleichermaßen angesprochen und eingeladen fühlen.

Gerne beraten wir Sie nach Terminabsprache persönlich oder am Telefon. Wir freuen uns



Klaus Krüßmann
Inhaber, Leitung



2. Der Beruf des Fahrlehrers

Nach §1 (1) FahrIG ist Fahrlehrer, „wer Personen ausbildet, die eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen nach §2 des Straßenverkehrsgesetzes erwerben wollen (Fahrschüler),...“.

Darüber hinaus kann man den Fahrlehrer aber auch in der Art beschreiben, dass er eine Vertrauensperson darstellt, die durch ihre Fachkompetenz, ihre Geduld und ihr Einfühlungsvermögen andere dazu in die Lage versetzt, sich im Straßenverkehr bewegen zu können. Der Fahrlehrer ist aber auch ein Dienstleister, der im Sinne von Amt und Kunde die Ausbildung möglichst kurz und stressfrei zum gewünschten Erfolg führt oder Entertainer, der Spaß im Umgang mit ständig wechselnden Menschen hat und durch seine persönliche Art die oftmals verkrampfte Situation erster Fahrversuche im Straßenverkehr aufzulockern vermag.

In jedem Fall jedoch erwartet den Fahrlehrer in seiner täglichen Arbeit ein Umfeld von ständig wechselnden Situationen, ein hohes Maß an Fachwissen zu den unterschiedlichen Fahrerlaubnisklassen und eine Vielzahl von Menschen unterschiedlichster Altersstufen, Herkunft und Vorbildung. Weitere Informationen finden sie unter Punkt

2.1 Berufsbeschreibung.

Die Fahrerlaubnisklassen unterteilen sich in die „Grundfahrerlaubnis“ der Klasse BE und der Erweiterungsklassen A, CE und DE. Unter Punkt

2.2 Voraussetzungen

werden die gesetzlichen Voraussetzungen nach FahrIG im Detail erläutert.

Letztlich entscheidet über den Erfolg als Fahrlehrer natürlich neben der fachlichen Kompetenz auch die soziale. Der individuelle und verbindliche Umgang mit dem Fahrschüler ist nicht zuletzt einer der Faktoren, die über eine erfolgreiche Ausübung des Berufes entscheiden. Und was könnte in Tätigkeit mehr motivieren als der aufrichtige Dank und die freundliche Empfehlung im persönlichen Umfeld des Fahrschülers.

2.1 Berufsbeschreibung

2.1.1 Anstellung vs. Selbständigkeit

Grundsätzlich gilt sowohl für den angestellten Fahrlehrer als auch für sein selbständiges Gegenstück, dass starre und geregelte Arbeitszeiten eher die Ausnahme bilden. Diese werden vielmehr durch die individuell unterschiedlichen Wünsche, Möglichkeiten und Anforderungen der Fahrschüler geprägt. Ausnahmen hierzu sind sicherlich feste Unterrichtszeiten in den Bereichen Theorieunterricht und Ausbildung von Kraftfahrern in den Fahrerlaubnisklassen C-CE und D-DE, vor allem wenn diese durch Kostenträger wie die Agentur für Arbeit finanziert werden. Dies macht eine flexible und am Kunden orientierte Zeiteinteilung erforderlich.

Der angestellte Fahrlehrer hat neben den gesetzlich geregelten Restriktionen bei den Fahrstunden die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes zu beachten. Auch Regelungen zu Urlaub und Krankheit haben für ihn Gültigkeit.

Die Selbständigkeit bedeutet neben all den voran aufgezählten Attributen hinsichtlich der Zeiteinteilung und den Anforderungen an ein hohes Maß an Flexibilität auch die Forderung an eine unternehmerische Denkweise, sowie eine gewisse Risikobereitschaft und kaufmännische Kenntnisse. Zudem sollte er Kenntnisse in der Unternehmens- und Mitarbeiterführung besitzen. Hier ist noch mehr als beim angestellten Fahrlehrer die gesundheitliche Verfassung und Belastbarkeit, die Unterstützung des privaten Umfeldes (z.B. Familie, Lebenspartner etc.) und finanzielle Unabhängigkeit gefragt. Beratung zur Existenzgründung bekommt der Fahrlehrer zum einen bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer, dem Fahrlehrerverband und/oder erfahrenen Kolleginnen und Kollegen.

Was für die einzelne Person die richtige Wahl ist, entscheidet die individuelle Neigung und persönliche Möglichkeiten. Letztlich sollte man sich jedoch genügend Zeit nehmen, alle wichtigen Kriterien für die Entscheidung zu überdenken und abzuwägen. Gesetzliche Voraussetzungen für die Selbständigkeit sind in jedem Fall aber ein Mindestalter von 25 Jahren, eine mindestens 2-jährige hauptberufliche Tätigkeit als angestellter Fahrlehrer und der Besuch des Einweisungsseminars Fahrschulbetriebswirtschaft.

Siehe hierzu auch

4. – C) Fahrschulerlaubnis.

2.1.2 Zukunftsperspektiven

Aktuell gilt der Beruf des Fahrlehrers als relativ sicher. Selbstverständlich kann für die Zukunft auch in diesem Tätigkeitsfeld keine Arbeitsplatzgarantie gegeben werden. Allerdings werden auch weiterhin hohe Anforderungen aus den gesetzlichen Vorgaben zum Erwerb und Erhalt unterschiedlicher Fahrerlaubnisklassen (z.Zt. 16 verschiedene FEK) bestehen. Diese bieten dem Fahrlehrer auch zukünftig breit gefächerte Möglichkeiten und Tätigkeitsgebiete.

2.1.3 Einkommensmöglichkeiten

Die Einkommensmöglichkeiten hängen natürlich zum einen von Sach- und Fachkompetenz, zum anderen aber auch vom Umfang des Arbeitseinsatzes und der Fahrschulkalkulation ab. Hierbei kann es regional gravierende Unterschiede geben. Andererseits ist das Einkommen eines selbständigen Fahrlehrers nicht mit dem eines angestellten unmittelbar vergleichbar, da die Grundlage des Erwerbs eine gänzlich andere ist.

2.2 Voraussetzungen

Nachfolgend sollen die Voraussetzungen nach dem Fahrlehrergesetz (§§ 2 ff FahrIG) näher durchleuchtet und dargestellt werden.

Zunächst muss die „Grundfahrlehrerlaubnis“ für die Fahrerlaubnisklasse BE erworben werden. Die Zusatzqualifikationen der Fahrlehrerlaubnis für die Klassen A, CE und DE können entweder direkt anschließend oder separat nachträglich erworben werden. In jedem Falle muss aber die Grundfahrlehrerlaubnis der Klasse BE vor den Prüfungen der Erweiterungsklassen erfolgreich abgeschlossen worden sein.

Den genauen Ausbildungsverlauf ersehen sie aus der

Grafik Ausbildungsverlauf für Fahrlehrer Klasse BE.

2.2.1 Fahrlehrerlaubnis Klasse BE

Voraussetzung	gesetzliche Regelung	Erläuterung
Alter	22 Jahre	Die Ausbildung kann mit 21 Jahren begonnen werden, wenn bei Abschluss das Mindestalter erreicht wird.
Bildung	<input type="checkbox"/> Hauptschulabschluss und mindestens eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Lehrberuf <input type="checkbox"/> oder eine gleichwertige Vorbildung <input type="checkbox"/> oder eine Hochschulausbildung	<input type="checkbox"/> Als gleichwertige Vorbildung gilt: <input type="checkbox"/> Abitur, Fachabitur, Fachhochschulreife <input type="checkbox"/> mindestens 2jährige Berufsfachschule <input type="checkbox"/> Realschulabschluss mit mind. 1jähriger Höherer Handelsschule <input type="checkbox"/> Bundeswehr oder BGS (Unteroffizier mit mindestens 2jährigem Dienst) <input type="checkbox"/> Berufskraftfahrer mit IHK-Prüfungsabschluss
Eignung	<input type="checkbox"/> geistig, körperlich und fachlich geeignet <input type="checkbox"/> es liegen keine Tatsachen vor, die den Bewerber für den Beruf ungeeignet erscheinen lassen <input type="checkbox"/> Erfolgreicher Abschluss der Fahrlehrerprüfung gemäß § 4 FahrlG	<input type="checkbox"/> Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Erlaubnisbehörde ein medizinisch-psychologisches Gutachten verlangen
FEK	<input type="checkbox"/> A , BE , CE	<input type="checkbox"/> Fahrerlaubnis auf Probe ist nicht ausreichend. <input type="checkbox"/> Bei FEK A genügt A leistungsbeschränkt/A2 <input type="checkbox"/> Die FEK sollten am besten vor Ausbildungsbe-

		ginn erworben werden
Fahrpraxis	<input type="checkbox"/> ausreichende Fahrpraxis in den FEK, für die die Fahrlehrerlaubnis beantragt werden soll. <input type="checkbox"/> Gemäß § 2 Abs. (2) FahrIG innerhalb der letzten 5 Jahre Fahrpraxis von 3 Jahren in der FEK B und 2 Jahren in der Klasse A (ohne Beschränkung)	<input type="checkbox"/> Für BE mind. 3 Jahre auf Kfz der Klasse B, besondere Erfahrung mit Anhänger ist hingegen nicht erforderlich. <input type="checkbox"/> in der Regel 12.000-15.000 km/Jahr Fahrleistung
Abschluss der Fahrlehrer-Ausbildung	Ausbildung zum Fahrlehrer innerhalb der letzten drei Jahre	Als Ganztagsunterricht an einer amtlich anerkannten Fahrlehrer-ausbildungsstätte + praktische Ausbildung in einer anerkannten Ausbildungsfahrschule

Ansprechpartner für den Fall, dass einer oder mehrere Punkte der Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt bzw. zweifelhaft sind, ist der zuständige Sachbearbeiter Ihres Straßenverkehrsamtes.

Ein persönliches Vorgespräch empfiehlt sich grundsätzlich, da der Sachbearbeiter den Fahrlehrer auch während seiner Tätigkeit begleitet und dessen prüfende Instanz mit Überwachungsfunktion darstellt. Dort sind auch die Anträge zur Zulassung zu den Fahrlehrerprüfungen bzw. zur Erstellung oder Erweiterung des Fahrlehrerscheins abzugeben.

Die Ausbildung dauert 5 Monate in der Fahrlehrer-Fachschule, wo die theoretischen Inhalte nach der FahrIAusbO vermittelt werden, und 4,5 Monate in einer Ausbildungsfahrschule, in der die praktische Anwendung von theoretischem und praktischem Unterricht trainiert werden, zuzüglich zwei Reflexionswochen. Hinzu kommen die Prüfungszeiten und die Vorbereitungszeiten hierauf. Insgesamt muss mit einer Ausbildungsdauer von ca. 12 Monaten gerechnet werden.

Für die Ausbildung in der Fahrlehrer-Fachschule gelten einige grundlegende Vorgaben, die einzuhalten sind. Die Ausbildung muss demnach in geschlossenen Kursen, d.h. nach einem genehmigten Ausbildungsplan und ohne zeitliche Unterbrechung, mit mindestens 6 aber nicht mehr als 32 Teilnehmern stattfinden. Der Ganztagsunterricht wird an fünf Wochentagen durchgeführt, wobei die Ausbildungsstunden 32 UE zu je 45 Minuten nicht unterschreiten und 8 UE pro Tag nicht überschreiten dürfen.

Die eingesetzten Lehrkräfte müssen für die einzelnen Sachgebiete laut § 9 DVFahrIG genau bestimmte Qualifikationen vorweisen. Zudem werden entsprechende umfassende Erfahrungen erwartet, um eine qualitativ hochwertige Ausbildung sicherzustellen.

Unser Unterrichtsplan:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
08:00 Uhr 12:15 Uhr	5 UE	5 UE	5 UE	5 UE	5 UE
13:00 Uhr 15:45 Uhr	3 UE	3 UE	3 UE	3 UE	FREI

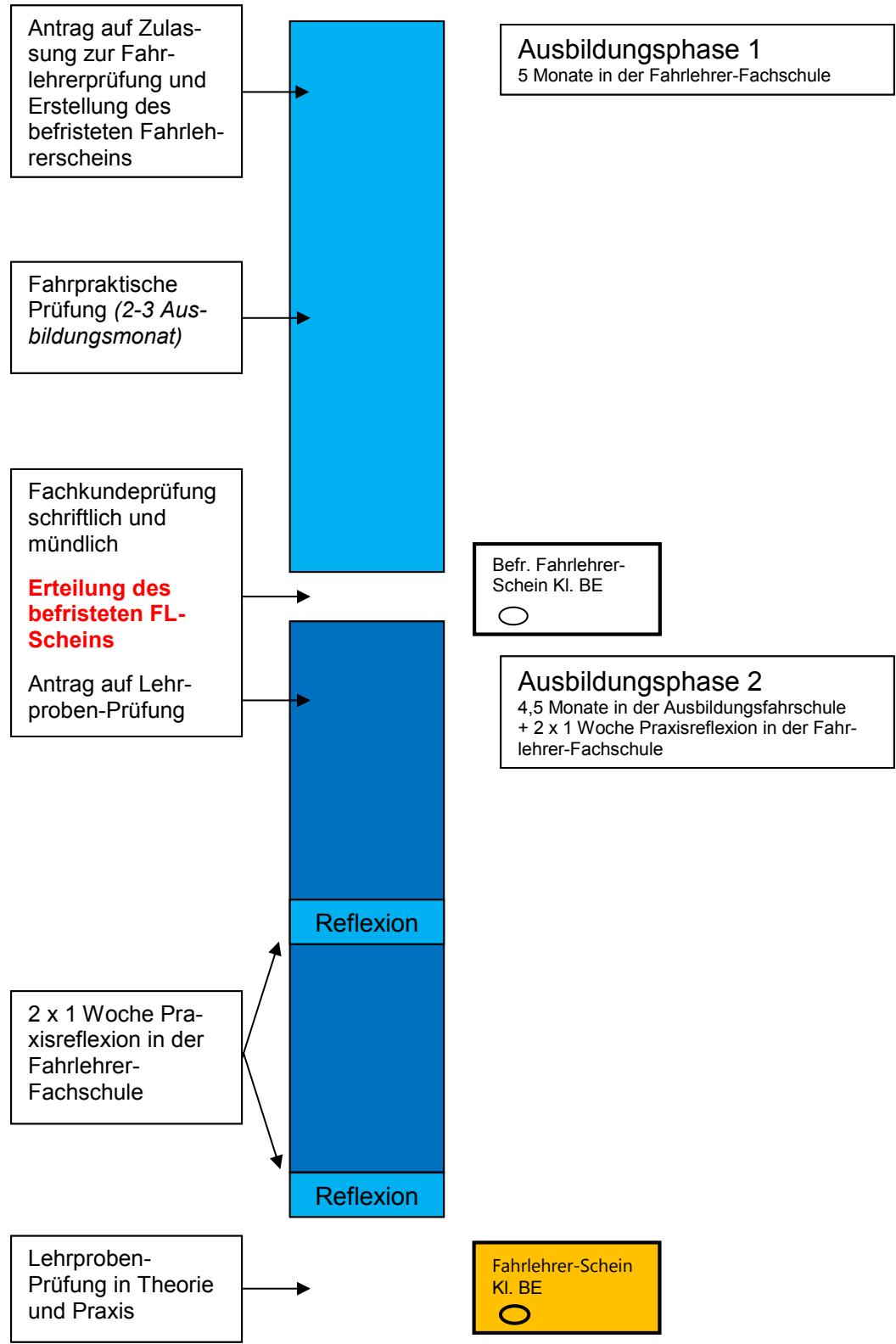
Aus nachfolgendem Rahmenplan ersehen Sie Inhalt und Umfang der einzelnen Kenntnisbereiche.

Abschnitt	U-Std.	Inhalte
Ausbildungsphase 1:		
1	280 80 40 160	Verkehrsverhalten <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Fahrer <input type="checkbox"/> Fähigkeiten und Fahrfertigkeiten <input type="checkbox"/> Wahrnehmungsfähigkeit <input type="checkbox"/> Fahrtüchtigkeit <input type="checkbox"/> Einstellungen zum Fahren und zum Fahrzeug <input type="checkbox"/> Aggression, Selbstdurchsetzung und Gewalt im Straßenverkehr <input type="checkbox"/> Fahrerselbstbild und Selbstwertgefühl <input type="checkbox"/> Unterschiedliche Verkehrsteilnehmer <input type="checkbox"/> Fahrverhalten <input type="checkbox"/> Regelkonformität <input type="checkbox"/> Gefahrenlehre <input type="checkbox"/> Kommunikation im Straßenverkehr <input type="checkbox"/> Verantwortung für Mensch und Umwelt <input type="checkbox"/> Straßenverkehr <input type="checkbox"/> Verkehrsregeln <input type="checkbox"/> Zulassung zum Straßenverkehr
2	70	Recht <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Verfassungs- und Verwaltungsrecht <input type="checkbox"/> Strafrecht <input type="checkbox"/> Entziehung der Fahrerlaubnis und Fahrverbot <input type="checkbox"/> Haftungs- und Versicherungsrecht <input type="checkbox"/> Steuerrecht <input type="checkbox"/> Wettbewerbsrecht <input type="checkbox"/> Arbeits- und Sozialrecht
3	90	Technik <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Motoren und Aggregate <input type="checkbox"/> Kraftstoffe <input type="checkbox"/> Schmierstoffe <input type="checkbox"/> Kraftübertragung <input type="checkbox"/> Fahrwerk <input type="checkbox"/> Bremsen <input type="checkbox"/> Karosserie und Ausstattung

		<input type="checkbox"/> Elektrische und elektronische Anlagen <input type="checkbox"/> Fahrphysik <input type="checkbox"/> Anhängertechnik <input type="checkbox"/> Umwelttechnik
4	10	Umweltschutz <input type="checkbox"/> Einfluss des Straßenverkehrs auf Klimaveränderungen, Natur (neuartige Baumkrankheiten) und menschliche Gesundheit <input type="checkbox"/> Emissionen, Ozonbildung, Treibhauseffekt <input type="checkbox"/> Umweltverträglichkeit und Energieverbrauch der unterschiedlichen Verkehrsmittel <input type="checkbox"/> Ressourcen <input type="checkbox"/> Möglichkeiten des Energiesparens <input type="checkbox"/> Verkehrsvermeidungsstrategien
5	15	Fahren <input type="checkbox"/> Praktische Ausbildung zur Vervollkommnung der Fahrweise und Fahrtätigkeiten
6	235 135 60 40	Verkehrspädagogik <input type="checkbox"/> Inhalte, Ziele und Lernprozesse <input type="checkbox"/> Inhalte der Fahrschülersausbildung <input type="checkbox"/> Sachgebiete für den theoretischen und praktischen Unterricht <input type="checkbox"/> Ziele der Fahrschülersausbildung <input type="checkbox"/> Lernformen und -prozesse beim Fahren lernen <input type="checkbox"/> Unterrichtsplanung <input type="checkbox"/> Fahrlehrerverhalten <input type="checkbox"/> Fahrlehrer-Fahrschüler-Kommunikation <input type="checkbox"/> Lernstanddiagnose <input type="checkbox"/> Beratung von Fahrschülern <input type="checkbox"/> Unterrichtsmethoden <input type="checkbox"/> Unterrichtsmedien <input type="checkbox"/> Unterrichtspraxis Fahrschulwesen <input type="checkbox"/> Fahrschulwesen <input type="checkbox"/> Fahrlehrergesetz und Durchführungsverordnung zum FahrlG <input type="checkbox"/> Vorbereitung auf die praktische Ausbildung <input type="checkbox"/> Fahrlehrerberuf <input type="checkbox"/> Programme, Sicherheitstraining, Fahrerweiterbildung
Ausbildungsphase 2:		
7	70 (2 x 35)	<input type="checkbox"/> Auswertung der Erfahrungen aus der praktischen Ausbildung <input type="checkbox"/> Analyse der Erfahrungen <input type="checkbox"/> praktische Folgerungen <input type="checkbox"/> Vertiefung der Sachgebiete Unterrichtsmethoden und Unterrichtspraxis

Quelle: *FahrlAusbO*¹

¹ [gem. Fahrlehrer-Ausbildungsordnung (FahrlAusbO)]



Grafik: *Ausbildungsverlauf Fahrlehrer Klasse BE*

gültig für die Fahrlehrausbildung vom 18.08.1998 – geändert durch Artikel 6 der VO vom 07.08.2002
770 UE à 45 Minuten mit Abschnitt 7 / 700 UE à 45 Minuten ohne Abschnitt 7

2.2.2 Fahrlehrerlaubnis Klasse A

Die Zusatzfahrlehrerlaubnis der Klasse A gründet selbstredend auf den Voraussetzungen für die Klasse BE, die hier ebenfalls erfüllt sein müssen.

Hinzu kommt:

Voraussetzung	gesetzliche Regelung	Erläuterung
FEK	A (unbeschränkt) und Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE	
Fahrpraxis	ausreichende Fahrpraxis in den FEK für die die Fahrlehrerlaubnis beantragt werden soll. Gem. § 2 Abs. (2) FahrlG 2 Jahre Fahrpraxis innerhalb der letzten 5 Jahre.	Fahrpraxis gilt nur auf Fahrzeug der Klasse A „unbeschränkt“!

Die Ausbildungsdauer beträgt 1 Monat (140 U-Stunden). Ein Praktikum ist nicht erforderlich.

Aus nachfolgendem Rahmenplan ersehen Sie Inhalt und Umfang der einzelnen Kenntnisbereiche für die Fahrlehrerlaubnisklasse A.

Abschnitt	U-Std.	Inhalte
1	45 15 30	Verkehrsverhalten <input type="checkbox"/> Fahrer <input type="checkbox"/> Fahrverhalten <input type="checkbox"/> Verkehrsregeln <input type="checkbox"/> Straßenverkehr
2	30	Technik <input type="checkbox"/> Motoren und Aggregate <input type="checkbox"/> Abgasanlagen <input type="checkbox"/> Kraftübertragung <input type="checkbox"/> Fahrwerk <input type="checkbox"/> Bremsen <input type="checkbox"/> Rahmenformen und -arten <input type="checkbox"/> aktive und passive Sicherheit <input type="checkbox"/> Seitenwagen <input type="checkbox"/> Fahrphysik <input type="checkbox"/> Antriebskräfte, Fahrwiderstände, Kurven- und Bremskräfte <input type="checkbox"/> Umwelttechnik <input type="checkbox"/> Funkanlagen
3	10	Fahren
4	55 15	Verkehrspädagogik <input type="checkbox"/> Inhalte <input type="checkbox"/> Ziele <input type="checkbox"/> Lernprozesse und -probleme

	40	<input type="checkbox"/> Mofa-Ausbildung <input type="checkbox"/> Methoden der praktischen Ausbildung <input type="checkbox"/> Aufbau von Übungen mit steigendem Schwierigkeitsgrad <input type="checkbox"/> Sicherung und Kennzeichnung von Übungsflächen <input type="checkbox"/> Unterrichtsmedien <input type="checkbox"/> Lernstanddiagnose <input type="checkbox"/> Leistung und Leistungsbeurteilung <input type="checkbox"/> Fahrschulwesen
--	----	--

Quelle: *FahrAusbO*²

Unser Unterrichtsplan:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
08:00 Uhr 12:15 Uhr	5 UE	5 UE	5 UE	5 UE	5 UE
13:00 Uhr 15:45 Uhr	3 UE	3 UE	3 UE	3 UE	

2.2.3 Fahrlehrerlaubnis Klasse CE

Die Zusatzfahrlehrerlaubnis der Klasse CE gründet selbstredend auf den Voraussetzungen für die Klasse BE, die hier ebenfalls erfüllt sein müssen. Hinzu kommt:

Voraussetzung	gesetzliche Regelung	Erläuterung
FEK	CE und Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE	
Fahrpraxis	ausreichende Fahrpraxis in den FEK für die die Fahrlehrerlaubnis beantragt werden soll. D.h. nach § 2 Abs. (2) FahrIG 2 Jahre innerhalb der letzten 5 Jahre.	<input type="checkbox"/> 2 jährige Fahrpraxis entfällt, wenn mind. 6 Monate hauptberuflich als Angehöriger der Bundeswehr, -polizei oder Polizei Kfz der beantragten Klasse geführt wurden <input type="checkbox"/> ca. 10.000 km Fahrleistung in 6 Monaten <input type="checkbox"/> oder nach Erwerb der FEK 60 Fahrstunden á 45 Minuten in einer Fahrschule

² [gem. Fahrlehrer-Ausbildungsordnung (FahrAusbO)]
gültig für die Fahrlehrerausbildung vom 18.08.1998 – geändert durch Artikel 6 der VO vom 07.08.2002
140 Unterrichtsstunden á 45 Minuten

Die Ausbildungsdauer beträgt 2 Monate (280 U-Stunden). Ein Praktikum ist nicht erforderlich. Bei Vorliegen der Fahrlehrerlaubnisklasse DE, d.h. bei bereits absolviertem Allgemeinen Ausbildungsteil, verkürzt sich die Ausbildungszeit um 1 Monat.

2.2.4 Fahrlehrerlaubnis Klasse DE

Die Zusatzfahrlehrerlaubnis der Klasse DE gründet selbstredend auf den Voraussetzungen für die Klasse BE, die hier ebenfalls erfüllt sein müssen.

Hinzu kommt:

Voraussetzung	gesetzliche Regelung	Erläuterung
FEK	DE und Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE	
Fahrpraxis	ausreichende Fahrpraxis in den FEK für die die Fahrlehrerlaubnis beantragt werden soll. D.h. nach § 2 Abs. (2) FahrIG 2 Jahre innerhalb der letzten 5 Jahre.	<input type="checkbox"/> 2 jährige Fahrpraxis entfällt, wenn mind. 6 Monate hauptberuflich als Angehöriger der Bundeswehr, -polizei oder Polizei Kfz der beantragten Klasse geführt wurden <input type="checkbox"/> ca. 10.000 km Fahrleistung in 6 Monaten <input type="checkbox"/> oder nach Erwerb der FEK 60 Fahrstunden á 45 Minuten in einer Fahrschule

Die Ausbildungsdauer beträgt 2 Monate (280 UE á 45 Min.). Ein Praktikum ist nicht erforderlich. Bei Vorliegen der Fahrlehrerlaubnisklasse CE, d.h. bei bereits absolviertem Allgemeinen Ausbildungsteil, verkürzt sich die Ausbildungszeit um 1 Monat (mind. 140 UE).

Aus nachfolgendem Rahmenplan ersehen Sie Inhalt und Umfang der einzelnen Kenntnisbereiche für die Fahrlehrerlaubnisklassen CE und DE einschließlich des für beide Ausbildungsgänge geltenden Allgemeinen Teils.

Abschnitt	U-Stunden	Inhalte
Ausbildungsabschnitt 1 (CE o. DE): 140 U-Stunden (=Summe 1 bis 3)		
1	40 10 30	Verkehrsverhalten <input type="checkbox"/> Fahrer <input type="checkbox"/> Straßenverkehr <input type="checkbox"/> Verkehrsregeln <input type="checkbox"/> Zulassung zum Straßenverkehr (Personen, Fahrzeuge)
2	60	Technik <input type="checkbox"/> Motoren und Aggregate <input type="checkbox"/> Abgasanlagen

			<input type="checkbox"/> Schmierstoffe <input type="checkbox"/> Kraftübertragung (Getriebe) <input type="checkbox"/> Fahrwerk <input type="checkbox"/> Bremsen <input type="checkbox"/> elektrische Einrichtungen <input type="checkbox"/> Fahrphysik <input type="checkbox"/> Umwelttechnik
3	40	10 30	Verkehrspädagogik <input type="checkbox"/> Inhalte <input type="checkbox"/> Ziele <input type="checkbox"/> Lernprozesse und -probleme <input type="checkbox"/> Methoden der praktischen Ausbildung in Kleingruppen <input type="checkbox"/> Sicherung und Kennzeichnung von Übungsflächen <input type="checkbox"/> Fahrschulwesen
Ausbildungsabschnitt 2 (CE): 140 U-Stunden (= Summe 4 bis 8)			
4	45	5 40	Verkehrsverhalten <input type="checkbox"/> Fahrer <input type="checkbox"/> Ängste, Aggression und Selbstdurchsetzung <input type="checkbox"/> Fahrerselbstbild und Selbstwertgefühl <input type="checkbox"/> Straßenverkehr <input type="checkbox"/> Verkehrsregeln <input type="checkbox"/> Sozialvorschriften im Straßenverkehr <input type="checkbox"/> Gefahrgutbeförderung <input type="checkbox"/> Unfallverhütungsvorschriften <input type="checkbox"/> Berufskraftfahrerausbildung <input type="checkbox"/> Ausbildung zum Kraftverkehrsmeister <input type="checkbox"/> Internationaler Güterverkehr
5	5		Recht <input type="checkbox"/> Güterkraftverkehrsgesetz mit Nebenverordnungen <input type="checkbox"/> Kfz-Steuer bei LKW
6	45	30 15	Technik <input type="checkbox"/> Bau- und Antriebsarten <input type="checkbox"/> Aufbauten <input type="checkbox"/> Zusammenstellung von Zügen <input type="checkbox"/> Verbindungseinrichtungen <input type="checkbox"/> Bremsen <input type="checkbox"/> Ladungsaufnahme und Ladungssicherung <input type="checkbox"/> Fahrtechnik und Anhänger <input type="checkbox"/> Sicherheits- und Abfahrtkontrollen
7	10		Fahren Fahrlehreranwärter vervollkommen ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten im sicheren, vorschriftsmäßigen, umweltschonenden und gewandten Fahren von Zügen oder Sattelkraftfahrzeugen einschl. Verbinden und Trennen von Fahrzeugkombinationen.
8	35	5	Verkehrspädagogik <input type="checkbox"/> Fortführung der Ausbildungsschwerpunkte aus 3

	30	<input type="checkbox"/> Inhalte und Ziele der Fahrschülerausbildung <input type="checkbox"/> Methoden der praktischen Ausbildung in Kleingruppen <input type="checkbox"/> Lernstanddiagnose <input type="checkbox"/> Unterrichtsmedien
Ausbildungsabschnitt 2 (DE): 140 U-Stunden (= Summe 9 bis 13)		
9	45 10 35	Verkehrsverhalten <input type="checkbox"/> Fahrer <input type="checkbox"/> Einstellungen zum Fahren und gegenüber Fahrgästen <input type="checkbox"/> Ängste, Aggressionen und Selbstdurchsetzung <input type="checkbox"/> Fahrer selbstbild und Selbstwertgefühl <input type="checkbox"/> Straßenverkehr <input type="checkbox"/> Verkehrsregeln <input type="checkbox"/> Sonstige Vorschriften <input type="checkbox"/> Sozialvorschriften im Straßenverkehr <input type="checkbox"/> Unfallverhütungsvorschriften <input type="checkbox"/> Berufskraftfahrerausbildung <input type="checkbox"/> Ausbildung zum Kraftverkehrsmeister <input type="checkbox"/> Internationaler Personenverkehr
10	5	Recht <input type="checkbox"/> Personenbeförderungsgesetz mit Nebenverordnungen <input type="checkbox"/> Kraftfahrzeugsteuergesetz
11	55 30 25	Technik <input type="checkbox"/> Bauarten <input type="checkbox"/> Aufbauten <input type="checkbox"/> Bremsen <input type="checkbox"/> Aktive und passive Sicherheit <input type="checkbox"/> Technische Serviceeinrichtungen <input type="checkbox"/> Nothilfeeinrichtungen <input type="checkbox"/> Fahrtechnik <input type="checkbox"/> Werkstattausbildung <input type="checkbox"/> Störungssuche und Fehlerbeseitigung
12	10	Fahren Fahrlehreranwärter vervollkommen ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten im sicheren, vorschriftsmäßigen, umweltschonenden und gewandten Fahren; sie können ihr Fahrverhalten erklären.
13	25 5 20	Verkehrspädagogik <input type="checkbox"/> Fortführung der Ausbildungsschwerpunkte aus 3 <input type="checkbox"/> Inhalte und Ziele der Fahrschülerausbildung <input type="checkbox"/> Methoden der praktischen Ausbildung in Kleingruppen <input type="checkbox"/> Lernstanddiagnose <input type="checkbox"/> Leistung und Leistungsbeurteilung

	<input type="checkbox"/> Unterrichtsmedien
--	--

Quelle: FahrlAusbO³

Unser Unterrichtsplan:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
08:00 Uhr 12:15 Uhr	5 UE	5 UE	5 UE	5 UE	5 UE
13:00 Uhr 15:45 Uhr	3 UE	3 UE	3 UE	3 UE	

3. Finanzierung der Ausbildung

Bei der Finanzierung der Maßnahmen wird zwischen „Selbstzahlern“ und Teilnehmern geförderter Maßnahmen unterschieden.

Selbstzahler entrichten lediglich die in Anspruch genommenen Leistungen (z.B. Lehrgangskosten, Fahrzeugmieten), externe Kosten (z.B. Prüfungsgebühren, Aufwandsentschädigung der Prüfer, Kosten des SVA zum Fahrlehrerschein) werden nicht über den Bildungsträger abgewickelt, sondern gemäß Rechnungsstellung direkt an die jeweiligen Empfänger bezahlt.

Teilnehmer an geförderten Maßnahmen bekommen die anfallenden Kosten durch Kostenträger (Arbeitsagenturen, ARGE, BFD der Bundeswehr, Rentenversicherungsträger oder Berufsgenossenschaften) bezahlt. Hierbei zählen i.d.R. die durch die Agentur für Arbeit in Nürnberg zertifizierten Gesamtkosten. Agenturen stellen hierzu einen Bildungsgutschein aus, andere Kostenträger übersenden dem Bildungsträger eine Kostenübernahme.

Für Teilnehmer, die ihre Kosten selbst tragen müssen, kann u.U. die Beantragung von Fördermitteln nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG), das sogenannte Meister-BAföG, angestrebt werden. Weiterhin gibt es Förderungen durch einen Bildungsscheck oder Bildungsprämie. Nachfolgend einige wichtige Informationen zum Meister-BAföG und zu Bildungsscheck und Bildungsprämie.

3.1. Meister-BAföG

3.1.1 Allgemeine Informationen zum Meister-BAföG

Die nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz konzipierten Fördermittel des Meister-BAföG sollen allen Frauen und Männern die Möglichkeit bieten, sich gemäß den Anforderun-

³ [gem. Fahrlehrer-Ausbildungsordnung (FahrlAusbO)]
gültig für die Fahrlehrerausbildung vom 18.08.1998 – geändert durch
Artikel 6 der VO vom 07.08.2002
280 Unterrichtsstunden á 45 Minuten
140 Unterrichtsstunden á 45 Minuten wenn bereits Fahrlehrerlaubnis für Klasse CE o. DE vorliegt (z.B. DE beantragt, CE liegt bereits vor = Ausbildungsabschnitt 1 entfällt)

gen nach ständiger Weiterbildung mit gezielten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für den Arbeitsmarkt zu qualifizieren.

Hierzu haben die Träger für die Förderbarkeit klare Vorgaben erstellt. Demnach stehen Fördermittel Handwerkern und Fachkräften zu, für die geplanten Qualifizierungsmaßnahme zu einer höheren Qualifizierungsstufe führt als diejenige, die sie derzeit besitzen.

Förderungsberechtigt sind Deutsche und bestimmte Gruppen von bevorrechtigten Ausländerinnen sowie Ausländern, z. B. aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union, auch solche ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und über bestimmte Aufenthaltstitel verfügen bzw. die sich bereits drei Jahre rechtmäßig in Deutschland aufgehalten haben und erwerbstätig gewesen sind.

Vollzeitmaßnahmen werden längstens 24 Monate, Teilzeitmaßnahmen längstens 48 Monate (Förderungshöchstdauer) gefördert. Dieser Zeitraum kann in bestimmten Härtefällen um maximal 12 Monate verlängert werden.

Des Weiteren müssen die geförderten Maßnahmen innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens (maximaler Zeitrahmen) absolviert werden. Dieser maximale Zeitrahmen beträgt bei Vollzeitmaßnahmen 36 Monate, bei Teilzeitmaßnahmen 48 Monate. Findet die Fortbildung nicht in einem zusammenhängenden Kurs oder Lehrgang statt, sondern gliedert sie sich in mehrere Teile (sog. Maßnahmeabschnitte), dann müssen sämtliche Teile je nach Art der Maßnahme (Vollzeit/Teilzeit) innerhalb des entsprechenden maximalen Zeitrahmens absolviert werden.

3.1.2 Förderhöhe und -bedingungen

Die maximale Förderhöhe für Qualifizierungsmaßnahmen beträgt zzt. 10.226,00 €.

Hierauf wird ein Zuschuss in Höhe von 30,5% gewährt. Die restlichen 69,5% werden über ein günstiges Bankdarlehen über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) finanziert. Zudem wird (gem. Zweiten Gesetz zur Änderung des AFBG mit Wirksamkeit zum 01.07.2009) auf Antrag, der an die KfW zu richten ist, bei erfolgreichem Abschluss ein Erlass von 25% auf die Prüfungs- und Lehrgangsgebühren gewährt.

Existenzgründungen nach der Fortbildung und die Schaffung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen sollen fortan noch stärker honoriert werden, indem bei der dauerhaften Einstellung eines neuen Mitarbeiters oder Auszubildenden ein Darlehensteilerlass in Höhe von 33% gewährt wird.

Die Darlehen für den Unterhalts- als auch für den Maßnahmebeitrag sind während der Fortbildung und während einer anschließenden Karenzzeit von zwei Jahren - längstens jedoch sechs Jahre - zins- und tilgungsfrei. Danach ist das Darlehen in Raten mit mindestens 128,00€ innerhalb 10 Jahre zu tilgen.



Bei Vollzeitmaßnahmen wird vom Staat ein monatlicher Unterhaltsbetrag gewährt. Hierbei wird unterschieden nach Maßnahmen bzw. Maßnahmenabschnitte, die bis zum 30.06.2009 oder ab 01.07.2009 begonnen werden.

Ab dem 01.07.2009 begonnene Maßnahmen bzw. Maßnahmenabschnitte:

Voraussetzung	Zuschuss	Darlehen	Gesamt
Alleinstehend ohne Kind/er	238,00€	459,00€	697,00€
Alleinstehend mit einem Kind	343,00€	564,00€	907,00€
Verheiratet ohne Kind/er	238,00€	674,00€	912,00€
Verheiratet mit einem Kind	343,00€	779,00€	1.122,00€
Verheiratet mit zwei Kindern	443,00€	889,00€	1.332,00€

Bei ab 01.07.2009 beginnenden Maßnahmen oder Maßnahmeabschnitten erhöht sich der Unterhaltsbetrag um 210,00 € und wird zu 50 Prozent als Zuschuss geleistet. Alleinerziehende können darüber hinaus pauschal und ohne Nachweis einen monatlichen Zuschuss zu den notwendigen Kosten der Kinderbetreuung von bis zu 113 € erhalten.

3.1.3 Antragstellung und -verfahren

Die Förderungsanträge sind schriftlich an die nach Landesrecht zuständige Behörde zu richten. Die Förderung mit Unterhaltsbeiträgen und Kinderbetreuungszuschlägen erfolgt ab Maßnahmebeginn, frühestens jedoch ab dem Antragsmonat. Diese sollten daher rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme beantragt werden. Maßnahmebeiträge können noch bis zum Ende der Maßnahme bzw. bis zum Ende eines Maßnahmeabschnitts beantragt werden.

Die Bearbeitungszeit beträgt nach Angabe der Regierungspräsidien in der Regel bis zu drei Monaten. Nach den bisherigen Erfahrungen ist jedoch mit einer deutlich längeren Bearbeitungsdauer zu rechnen.

Über Art und Höhe des Förderanspruchs entscheiden von den Ländern bestimmte Behörden, die auch die Zuschüsse auszahlen. Die Darlehen werden von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) vergeben, wenn mit ihr hierüber ein gesonderter Darlehensvertrag abgeschlossen wird.

In NRW ist der Antrag bei Ihrer zuständigen IHK einzureichen, die diesen danach an folgende Stelle weitergibt:

Bezirksregierung Köln

Dezernat 49 – Aufstiegsfortbildungsförderung

50606 Köln

Hotline:

0800-2236341 / Telefon: 0221-1474980 / Telefax: 0221-1474960

Beratung und Antragsannahme erfolgt durch die zuständigen Kammern (IHK oder Handwerkskammer) für ihre jeweiligen Berufsbereiche oder direkt über die Hotline der Bezirksregierung Köln.

Bezugsquelle/Antragsformulare:

Bundesministerium für Bildung und Forschung, Heinemannstr. 2, 53175 Bonn

<http://www.meister-bafoeg.info> – <http://www.bmbf.de>

3.2 Bildungsscheck und Bildungsprämiegutschein

3.2.1 Bildungsscheck

Der Bildungsscheck wird als Zuschuss für Privatpersonen und kleine mittelständische Unternehmen durch das Land NRW gewährt, um so Beschäftigungs- und Wettbewerbsfähigkeit zu fördern und zu unterstützen. Der Bildungsscheck wird von einer neutralen Beratungsstelle ausgestellt und muss auf der Listung den gewählten Bildungsträger und den Förderzweck, d.h. die Bezeichnung des gewünschten Lehrganges, enthalten. Gefördert werden Lehrgangs- und Prüfungsentgelte, nicht jedoch Fahrt- und Verpflegungskosten. Jede Weiterbildungsmaßnahme kann nur mit einem Bildungsscheck gefördert werden.

Die Höhe der Förderung beläuft sich auf 50% der Maßnahmekosten, maximal jedoch zzt. 450,00€ bzw. 2.000,00€.

Informationen und zugelassene Beratungsstellen finden Sie u.a. über:

http://www.arbeit.nrw.de/arbeit/erfolgreich_arbeiten/angebote_nutzen/bildungsscheck/index.php

3.2.2 Bildungsprämiegutschein

Die Bildungsprämie ist ein in Form eines Zuschusses gewährte Förderung durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung zusammen mit dem Europäischen Sozialfonds (ESF). Vorgesehen ist der Prämiegutschein für Erwerbstätige, deren zu versteuerndes Jahreseinkommen bestimmte Grenzen (25.600,00€ Einzelpersonen bzw. 51.200,00€ bei gemeinsam Veranlagten) nicht übersteigt. Weitere Zielgruppen der Bildungsprämie sind Berufsrückkehrer und Mütter bzw. Väter in Elternzeit.

Wie beim Bildungsscheck beträgt die Förderhöhe 50% der Lehrgangskosten bis maximal 500,00€ und kann einmal jährlich beantragt und bewilligt werden.

Informationen hierüber oder Beratungsstellen in Ihrer Nähe finden Sie unter:

<http://www.bildungspraemie.info/index.php>

oder telefonisch bei der Hotline: **0800 – 2623 000**

3.3 Bildungsgutschein

Die Förderung über einen Bildungsgutschein können Arbeitsuchende mit Anspruch auf ALG-I oder ALG-II bzw. unter bestimmten Umständen auch kleine mittelständische Unternehmen, die ihre Mitarbeiter qualifizieren müssen, erhalten.

Es besteht hierbei jedoch kein Rechtsanspruch, so dass jede Förderungsentscheidung auf einer Einzelfallbetrachtung beruht.

Hierbei muss sowohl der Bildungsträger als auch die angestrebte Qualifizierungsmaßnahme nach AZWV zertifiziert sein.

Ansprechpartner für Arbeitsuchende mit Anspruch auf ALG-I oder ALG-II sind die persönlichen Berater der Arbeitsvermittlung. Sinnvoll ist hierbei, sich bereits vor dem Gespräch gut vorzubereiten, Informationsunterlagen zusammenzustellen und ein Angebot über Dauer und Gesamtkosten der angestrebten Qualifizierung anzufordern. Eine positive kann weiterhin dadurch begünstigt werden, dass man eine Einstellungszusage vorlegen kann.

Für kleine mittelständische Betriebe, die eine Förderung der Mitarbeiterqualifizierung mit Mitteln aus dem Wegebau-Programm beantragen möchten, ist der Ansprechpartner der Arbeitgeberservice der zuständigen örtlichen Agentur für Arbeit.

Nähere Informationen zur Förderung erhalten Sie z.B. unter:

<http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/Veroeffentlichungen/Merkblatt-Sammlung/MB6-Foerd-der-berufl-Weiterbildung-f-AN.pdf>

und

http://www.arbeitsagentur.de/nn_508554/zentraler-Content/A05-Berufi-Qualifizierung/A052-Arbeitnehmer/Allgemein/Bildungsgutschein.html

4. Weitere Zusatzqualifikationen und Qualifikation zur Selbständigkeit

Neben dem Erwerb der Fahrlehrerlaubnisklassen A, BE, CE und DE kann der/die Fahrlehrer/in durch den Erwerb weiterer Qualifikationen seine Einsetzbarkeit und somit auch seine Einkommensmöglichkeiten verbessern. Zumeist sind diese mit mehrtägigen Lehrgängen verbunden.

4.1 Ausbildungsfahrlehrer

Wer Interesse daran hat, angehende Fahrlehrer der Klasse BE in Ihrer praktischen Ausbildungsphase als Ausbilder zu begleiten, muss an einem dreitägigen Einweisungslehrgang für Ausbildungsfahrlehrer teilgenommen haben.

Nach § 21a FahrIG muss eine Ausbildungsfahrschule respektive der/die Ausbildungsfahrlehrer folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens drei Jahre Fahrschüler der Klasse B theoretisch und praktisch ausgebildet haben,
- mindestens drei Jahre die Fahrschülerlaubnis besitzen oder als verantwortlicher Leiter tätig gewesen sein,
- an einem dreitägigen Einweisungsseminar an einer amtlich anerkannten Fahrlehrerfachschule teilgenommen haben.

4.2 Seminarleiter ASF und FES

Seminarleiter halten Seminare für auffällige Fahranfänger (ASF) und/oder für Führerscheininhaber, die ihren Führerschein schon längere Zeit besitzen und Punkte im zentralen Verkehrsregister abbauen wollen/müssen (FES). Die Berechtigungsseminare für ASF und FES können voneinander unabhängig besucht und die Berechtigung erworben werden. Der Lehrgang teilt sich auf in die Abschnitte Grundeinweisung ASF/FES (vier Tage), Seminarleiter ASF (vier Tage) und FES (vier Tage).

Voraussetzung für die Teilnahme ist laut § 31 FahrIG, dass der Bewerber mindestens die Fahrlehrerlaubnis der Klassen A und BE besitzt, nicht weniger als drei Jahre hauptberuflich Fahrschüler ausgebildet hat und innerhalb der letzten zwei Jahre das Seminar Grundeinweisung absolviert hat.

4.3 Fahrschülerlaubnis

Für viele Fahrlehrer ist die Selbständigkeit perspektivisch ein erstrebenswertes Ziel. Dies kann vielerlei Gründe haben. In jedem Fall besagt § 10 (1) FahrIG jedoch, dass wer als selbständiger Fahrlehrer Fahrschüler ausbilden möchte oder dies durch von ihm beschäftigte Fahrlehrer tun lässt, eine Fahrschülerlaubnis besitzen muss.

Dies Erlaubnis ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft (§ 11 FahrIG).

Neben dem Mindestalter von 25 Jahren, der Erfüllbarkeit der Voraussetzungen nach § 16 FahrIG, dem Besitz der entsprechenden Fahrlehrerlaubnisklassen, einem mindestens zweijährigen hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis, der erforderlichen Unterrichtsräume und Lehrmittel sowie Lehrfahrzeuge muss der Bewerber an einem mindestens siebenstündigen Einweisungslehrgang über Fahrschulbetriebswirtschaft teilgenommen haben.

Ziel des Seminars ist die Vermittlung von wichtigen unternehmerischen Grundkenntnissen, so dass für die selbständige Tätigkeit erforderliche Grundlagen geschaffen werden.

Die Inhalte des betriebswirtschaftlichen Einweisungsseminars sind analog den Fahrlehrerlaubnisklassen nach Art und Umfang in einem Rahmenplan festgelegt.

Auch hier gilt, dass die Lehrkräfte in den einzelnen Sachgebieten bestimmte Qualifikationen aufweisen müssen.

Nr.	UE	Sachgebiet
1.	1	Einführung
2.	12	Fahrschule
2.1		Eröffnung einer Fahrschule <input type="checkbox"/> Neugründung, Übernahme <input type="checkbox"/> Kauf <input type="checkbox"/> Pacht
2.2		Kriterien der Standortwahl <input type="checkbox"/> Lage <input type="checkbox"/> Konkurrenz <input type="checkbox"/> demographische Perspektiven
2.3		Rechtsform der Fahrschule <input type="checkbox"/> natürliche Personen (Einzelunternehmen) <input type="checkbox"/> juristische Personen <input type="checkbox"/> verantwortlicher Leiter des Ausbildungsbetriebes <input type="checkbox"/> BGB-Gesellschaft <input type="checkbox"/> Gemeinschaftsfahrschulen
2.4		Die Fahrschülerlaubnis und die Behörden <input type="checkbox"/> Fahrschülerlaubnisbehörde, Antragsverfahren, Eröffnung, Verlegung, Erweiterung, Widerruf, Rücknahme <input type="checkbox"/> Überwachung nach §33 FahrIG <input type="checkbox"/> Ausstattungsrichtlinie <input type="checkbox"/> Gewerbebetrieb <input type="checkbox"/> Gewerbeamt/Amt für Arbeitsstätten und Sicherheitstechnik <input type="checkbox"/> Pflichtversicherung <input type="checkbox"/> Berufsgenossenschaft <input type="checkbox"/> Meldepflichten
2.5		Vertragsrecht <input type="checkbox"/> Dienstvertrag <input type="checkbox"/> Werkvertrag <input type="checkbox"/> Kaufvertrag <input type="checkbox"/> Miet-, Pacht-, Leasing- oder Nutzungsvertrag
2.6		Schließung der Fahrschule <i>Natürliche Personen:</i> <input type="checkbox"/> Verzicht, Stilllegung, Verkauf, Verpachtung <input type="checkbox"/> Tod des Inhabers <i>Juristische Personen:</i> <input type="checkbox"/> Gesamtvollstreckung/Konkurs, Liquidation <input type="checkbox"/> Ausscheiden des verantwortlichen Leiters des Ausbildungsbetriebs, Fristen
3.	4	Investition / Finanzierung
3.1		Investitionsbedarf <input type="checkbox"/> Unterrichtsraum <input type="checkbox"/> Lehrmittel <input type="checkbox"/> Ausbildungsfahrzeuge
3.2		Finanzbedarf <input type="checkbox"/> Eigenkapitalfinanzierung

		<input type="checkbox"/> Kreditfinanzierung <input type="checkbox"/> Leasing <input type="checkbox"/> Miete
4.	20	Management, Marketing und Werbung
4.1		Erweiterter Raumbedarf <input type="checkbox"/> Fahrschulbüro <input type="checkbox"/> Geschäftsräume <input type="checkbox"/> Annahmestellen
4.2		Büromanagement <input type="checkbox"/> Bürozeiten <input type="checkbox"/> Bürobesetzung
4.3		Kooperation <input type="checkbox"/> Kooperationsmöglichkeiten <input type="checkbox"/> Gemeinschaftsfahrschulen
4.4		Aufzeichnungen nach dem Fahrlehrerrecht <input type="checkbox"/> Tagesnachweis <input type="checkbox"/> Ausbildungsnachweis <input type="checkbox"/> Ausbildungsbescheinigungen <input type="checkbox"/> Preisaushang <input type="checkbox"/> Datenverarbeitung in der Fahrschule <input type="checkbox"/> Aufbewahrung und Verjährung nach Fahrlehrrecht
4.5		Kundenbetreuung <input type="checkbox"/> Kundengewinnung <input type="checkbox"/> Kundenberatung <input type="checkbox"/> Kundenbindung
4.6		Absatzorientierung <input type="checkbox"/> Angebot und Nachfrage <input type="checkbox"/> Marktforschung
4.7		Wettbewerb <input type="checkbox"/> unlauterer Wettbewerb <input type="checkbox"/> Sittenwidrigkeit
4.8		Werbung <input type="checkbox"/> Planung <input type="checkbox"/> Budget <input type="checkbox"/> Werbemittel- und -medien
5.	20	Kalkulation und Rechnungswesen
5.1		Kalkulation <input type="checkbox"/> Kostenermittlung <input type="checkbox"/> Kalkulation der Fahrschulpreise <input type="checkbox"/> Marktpreise
5.2		Buchführung <input type="checkbox"/> Einnahmen-, Überschussrechnung <input type="checkbox"/> Kaufmännische Buchführung
5.3		Steuerliche Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten <input type="checkbox"/> Einkommenssteuer <input type="checkbox"/> Umsatzsteuer
5.4		Bilanzen, Beratungen <input type="checkbox"/> Jahresabschluss

		<input type="checkbox"/> Steuerberatung <input type="checkbox"/> Betriebsberatung
5.5		Liquiditätskontrolle <input type="checkbox"/> Status
5.6		Finanzplan <input type="checkbox"/> Schuldendienst <input type="checkbox"/> Abgaben
5.7		Steuervorauszahlungen <input type="checkbox"/> Rentabilität/Rendite <input type="checkbox"/> Umsatzrendite
5.8		Rechnungsstellung <input type="checkbox"/> Geschäftsbedingungen <input type="checkbox"/> Mahnverfahren <input type="checkbox"/> Klage <input type="checkbox"/> Verrechnungsstelle
5.9		Zahlungsverkehr <input type="checkbox"/> Bareinnahmen und Barausgaben <input type="checkbox"/> Überweisungen, Daueraufträge, Lastschriften <input type="checkbox"/> Home-/Internetbanking
6.	12	Arbeits- und Sozialrecht
6.1		Personalwesen <input type="checkbox"/> mitarbeitende Ehefrau <input type="checkbox"/> angestellte Bürokräft (nebenberuflich, geringfügig oder hauptberuflich angestellt) <input type="checkbox"/> angestellter Fahrlehrer <input type="checkbox"/> Vertretung des Inhabers im Einzelunternehmen <input type="checkbox"/> Ausbildungsfahrschulen/Ausbildungsfahrlehrer
6.2		Arbeitsrecht <input type="checkbox"/> Anstellungsvertrag (Auflagen, Klauseln, Fristen, Lohn, Gehalt) <input type="checkbox"/> Arbeitszeit (Arbeitszeitrechts-, Sonn- und Feiertagsgesetz) <input type="checkbox"/> Krankheit <input type="checkbox"/> Urlaub, Weiterbildung <input type="checkbox"/> Abmahnung <input type="checkbox"/> Kündigung <input type="checkbox"/> Arbeitsgericht
6.3		Sozialrecht/Versicherung <input type="checkbox"/> Krankenversicherung <input type="checkbox"/> Krankenkasse <input type="checkbox"/> Altersvorsorge <input type="checkbox"/> Sozialversicherung <input type="checkbox"/> Risikoversicherung

Quelle: Richtlinie für die Durchführung des Lehrgangs Fahrschulbetriebswirtschaft⁴

⁴ gem. Richtlinie für die Durchführung des Lehrgangs Fahrschulbetriebswirtschaft nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 FahrIG - Umfang 70 Unterrichtsstunden à 45 Minuten

5. Kurzzusammenfassung

Nachfolgend möchten wir nochmals die wichtigsten Inhalte aus der Broschüre übersichtlich zusammenfassen.

5.1 Fahrlehrerlaubnisklassen

BE (Grundfahrlehrerlaubnis)

- | | |
|--|------------------|
| 1. Ausbildungsphase (Fahrlehrer-Fachschule) | Dauer 5 Monate |
| 2. Ausbildungsphase (Ausbildungsfahrschule)
+ 2 x 1 Woche Reflexion (Fahrlehrer-Fachschule) | Dauer 4,5 Monate |

A Dauer 1 Monat

CE bzw. DE inkl. Allgemeinem Ausbildungsteil Dauer 2 Monate

CE bzw. DE ohne Allgemeinem Ausbildungsteil Dauer 1 Monat

5.2 Finanzierung

Selbstzahler (ggf. Antrag auf Meister-BAföG, Bildungsscheck und Bildungsprämie)

Kostenträger (Bildungsgutschein von Arbeitsagentur oder ARGE, Kostenübernahme durch BFD, Rentenversicherung, Berufsgenossenschaft etc.)

5.3 Mögliche Zusatzqualifikationen

Ausbildungsfahrlehrer Dauer 3 Tage

Seminarleiter ASF/FES

Grundeinweisungsseminar Dauer 4 Tage

Seminarleiter ASF Dauer 4 Tage

Seminarleiter FES Dauer 4 Tage

Selbstständigkeit / Fahrschülerlaubnis

Einweisungsseminar Fahrschulbetriebswirtschaft Dauer 70 UE

6. Ihr Ausbildungsinstitut – Fahrlehrer-Fachschule Klaus Krüssmann

Die Fahrschule Klaus Krüssmann besteht seit 2005 und ist seit 2008 als zugelassener Bildungsträger nach AZWV/AZAV (Zertifikat-Nr. B-0177-0426-1) durch die FKS CertEuropa GmbH, Kassel, zertifiziert und kann somit auch den Bildungsgutschein Ihrer Agentur für Arbeit entgegennehmen und abrechnen.

Mit Schwerpunkt auf der Kraftfahrerausbildung in den FEK C-CE und D-DE bildet die Fahrschule in Oberhausen sowie in Duisburg und Essen Fahrschüler aus. Ein breites Netz an qualifizierten Mitarbeitern, wie Fahrlehrern aller Klassen (mit langjährigen Erfahrungen und überwiegend mit der Zusatzqualifikation als Kraftverkehrsmeister), Kooperationen mit anderen Bildungsträgern und Honorarprofessoren, bildet die Grundlage für die hochwertige Ausbildung durch das Bildungsinstitut. Hierbei werden auch Bildungsmaßnahmen direkt vor Ort beim Kunden angeboten.

In angenehmer Atmosphäre erhalten sie eine qualifizierte Ausbildung zum Fahrlehrer und falls erwünscht Unterstützung beim Start in den Beruf. Die Schulungsräume sind mit modernen Unterrichtsmedien ausgestattet und ihre praktische Ausbildung findet auf mit aktueller Technik versehenen Fahrzeugen statt.

Selbstverständlich beraten wir sie im Vorfeld auch über die Finanzierungsmöglichkeiten der anfallenden Ausbildungskosten (Bildungsgutschein, Meister-BAföG).

Besuchen sie uns doch auch auf unseren Internetseiten unter:

<http://www.kruessmann.eu>

Gerne laden wir sie auch zu einem persönlichen Beratungsgespräch bei einer Tasse Kaffee in unsere Räume ein.

7. Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Lehrgangstermine und -kosten
- Anlage 2 Ausbildungsvertrag-Teilnahmebedingungen-Hausordnung
- Anlage 3 Vorlage Antrag „Zulassung zur Fahrlehrerprüfung“
- Anlage 4 Vorlage Antrag „Erteilung Fahrlehrerlaubnis“
- Anlage 5 Hotels und Übernachtungsmöglichkeiten
- Anlage 6 Info Bezirksregierung

8. Quellenverzeichnis

- Fahrlehrergesetz (FahrIG) – z.B. unter www.juris.de
- Durchführungsverordnung zum FahrIG (FahrIGDV) – z.B. unter http://www.gesetze-im-internet.de/fahrlgdv_1999/index.html
- Fahrlehrerprüfungsordnung (FahrIPrüfO) – z.B. unter http://bundesrecht.juris.de/fahrprfo_1999/index.html
- Fahrlehrer-Ausbildungsordnung (FahrIAusbO) – z.B. unter http://bundesrecht.juris.de/fahrlausbo_1999/index.html

- ❑ BAFAG e.V. – www.bagfa.com
- ❑ Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) – Bundesministerium für Bildung und Forschung – <http://www.bmbf.de>
- ❑ Berufsziel Fahrlehrer – Handbuch für Fahrlehrer-Anwärter und ihre Ausbilder - Borgdorf - Darjus - Heilig – Heinrich Vogel Verlag – 4. Auflage 01/2009 – www.fahrenlernen.de

WWW.KRUESSMANN.EU

SO ERREICHEN SIE UNS

Fahrschule & Fahrlehrer-Fachschule Krüssmann

Klaus Krüssmann
Geschäftsinhaber

Max-Eyth-Straße 60
46149 Oberhausen

Telefon : 02 08 - 88 26 57 0
Telefax : 02 08 - 88 42 99 40

info@kruessmann.eu
www.kruessmann.eu